VERORDNUNG (EWG) Nr. 354/69 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1969

zur Änderung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 840/68 für Zucker festgesetzten Denaturierungsprämien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2100/68 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 840/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 zur Festsetzung der Denaturierungsprämien für Zucker für Futterzwecke (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 973/68 (4), sind im Artikel 1 Absatz 1 die Denaturierungsprämien für Weißzucker und für Rohzucker der Standardqualität festgesetzt worden. Bei dieser Festsetzung ist den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 768/68 des Rates vom 18. Juni 1968 über die Grundregeln für die Denaturierung von Zucker für Futterzwecke (5) genannten Kriterien, insbesondere den zu diesem Zeitpunkt in der Gemeinschaft für die Denaturierung verfügbaren Überschüssen, Rechnung getragen worden.

Die Situation bei Zucker ist gegenwärtig bereinigt. Für die Überschüsse sind entweder Ausfuhrlizenzen oder Denaturierungsprämienbescheide erteilt worden. Es ist deshalb notwendig, dieser Lage durch eine Herabsetzung der Denaturierungsprämien auf Null Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 840/68 wird durch folgenden Text ersetzt :

„*Artikel 1*

(1) Die Denaturierungsprämie für Weißzucker wird auf 0 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

(2) Die Denaturierungsprämie für Rohzucker der Standardqualität wird auf 0 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Februar 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 50.
(4) ABl. Nr. L 166 vom 17. 7. 1968, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 12.